ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1970

über die Erhöhung der Menge des der Bundesrepublik Deutschland gewährten Zollkontingents für Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und Rotbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifstellen 03.01 B I e) und ex 03.01 B I g)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/15/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere seinen Artikel 25 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit ihrem Fernschreiben vom 23. November 1970 hat die Bundesrepublik Deutschland beantragt, die Menge des Zollkontingents für Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und Rotbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Nummern 03.01 B I e) und ex 03.01 B I g) des Gemeinsamen Zolltarifs, von 11 000 t auf 15 000 t zu erhöhen.

Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung vom 16. Juli 1970 — 70/379/EWG — [1] der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1970 nachstehendes Zollkontingent gewährt :

Warenbezeichnung	Tarifnummer	Kontingentsmenge	zum Zollsatz von
Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und Rotbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren	03.01 B I e) und ex g	11 000 t	Kabeljau, Schellfisch, Seelachs : 12,8 % Rotbarsch : 9,2 %

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Begründung ihres Antrags vorgelegten Angaben zeigen, daß ihr Einfuhrbedarf aus dritten Ländern größer ist als die ursprünglich gewährte Kontingentsmenge. Der zusätzliche Bedarf beträgt 4 000 t. Gegenwärtig sind die anderen für die Lieferung dieser Fische in Betracht kommenden Mitgliedstaaten nicht in der Lage, den Bedarf während des Kontingentszeitraums zu decken. Es erscheint deshalb angemessen, die Menge des gewährten Zollkontingents für die obengenannten Fische von 11 000 t auf 15 000 t zu erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kontingentsmenge des der Bundesrepublik Deutschland gewährten Zollkontingents für ihre Einfuhren aus dritten Ländern in der Zeit vom 1. August 1970 bis 31. Dezember 1970 von Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und Rotbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifstellen 03.01 B I e) und ex 03.01 B I g) des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 11 000 t auf 15 000 t erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 7. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

[1] ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 18.